

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Februar 1957

Nummer 15

### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

#### Personalveränderungen.

Ministerpräsident — Staatskanzlei —. S. 481 — Innenministerium. S. 481. — Arbeits- und Sozialministerium. S. 481. — Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen. S. 481.

#### A. Landesregierung.

#### B. Ministerpräsident — Staatskanzlei.

#### C. Innenminister.

#### D. Finanzminister.

Bek. 4. 2. 1957, Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Beamten der Landesfinanzverwaltung. S. 482.

#### E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

#### F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 4. 2. 1957, Bekämpfung der Brucellose der Rinder (seuchenhaftes Verkalben). S. 482.

#### G. Arbeits- und Sozialminister.

Bek. 1. 2. 1957, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen auf Grund des § 7 der Sprengstofflizenzenverordnung. S. 489. — RdErl. 4. 2. 1957, Aufnahme und Betreuung von Flüchtlingen aus Ungarn; hier: a) Fürsorgerische Betreuung, b) Abrechnung und Nachweise der Kosten in den KFH-Abrechnungen. S. 489.

#### H. Kultusminister.

#### J. Minister für Wiederaufbau.

#### K. Justizminister.

### Personalveränderungen

#### Ministerpräsident — Staatskanzlei —

Es sind ernannt worden: Landesverwaltungsgerichtsrat G. Schindler zum Oberverwaltungsgerichtsrat beim Oberverwaltungsgericht in Münster.

— MBl. NW. 1957 S. 481.

#### Innenministerium

Es sind ernannt worden: Polizeioberrat W. Müller zum Schutzpolizeidirektor bei der Kreispolizeibehörde Wuppertal; Kriminalrat Dr. K. Schwarzer zum Kriminaloberrat bei der Kreispolizeibehörde Wuppertal.

— MBl. NW. 1957 S. 481.

#### Arbeits- und Sozialministerium

Es sind ernannt worden: Regierungsassessor G. Schauerte zum Regierungsrat im Arbeits- und Sozialministerium; Oberregierungsrat Dr. J. Loy zum Ministerialrat im Arbeits- und Sozialministerium; Regierungsrat Dr. E. Schneider vom Landesversorgungsamt Nordrhein zum Oberregierungsrat; Regierungsassessor K. Kielblock vom Versorgungsamt Aachen zum Regierungsrat.

Es ist in den Ruhestand getreten: Regierungsrat H. Spenner vom Arbeits- und Sozialministerium.

— MBl. NW. 1957 S. 481.

#### Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen

Es ist in den Ruhestand getreten: Präsident Dr. Schrader.

— MBl. NW. 1957 S. 481.

### D. Finanzminister

#### Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Beamten der Landesfinanzverwaltung

Bek. d. Finanzministers v. 4. 2. 1957 — O 1785 — 848 — II B 2

Der Dienstausweis Nr. 5 des Steueramtmann Erich Bethke, geboren am 26. 12. 1905, wohnhaft in Köln-Dellbrück, Talstraße 6, ausgestellt am 20. 7. 1954 vom Finanzamt Köln Ost, ist in Verlust geraten.

Die Oberfinanzdirektion Köln hat den Ausweis für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Oberfinanzdirektion Köln, Köln, Wörthstr. 1-3, zuzuleiten.

— MBl. NW. 1957 S. 482.

#### F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

##### II. Landwirtschaftliche Erzeugung

###### Bekämpfung der Brucellose der Rinder (seuchenhaftes Verkalben)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 4. 2. 1957 — II Vet. 2220 Tgb. Nr. 375/57

###### I. Ausführungsanweisung zur Viehseuchenverordnung vom 10. Januar 1957.

- Am 10. 1. 1957 habe ich eine Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Brucellose der Rinder erlassen, die im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 9 veröffentlicht ist. Nach dieser VO. ist jeder Besitzer eines Rinderbestandes verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen gegen die

Weiterverbreitung der Seuche auch ohne besondere Verfügung zu ergreifen, sobald der Bestand als verseucht oder verdächtig gilt. Nach § 2 gilt ein Rinderbestand bereits als brucelloseverdächtig, wenn in dem Bestand ein Tier verkalbt, bei einem Tier die Nachgeburt zurückbleibt oder Hodenentzündung auftritt. Die Vorschriften der §§ 3 und 4 sind daher von den Besitzern bereits zu beachten, wenn der Seuchenverdacht oder die Seuche nicht zur amtlichen Kenntnis gelangen und deshalb besondere Schutzmaßnahmen von der zuständigen Behörde nicht angeordnet sind.

Ich bitte die Landwirtschaftskammern, die Besitzer von Rinderbeständen auf diese Rechtslage hinzuweisen.

2. Erlangt die örtliche Ordnungsbehörde davon Kenntnis, daß in einem Rinderbestand Erkrankungen an Brucellose aufgetreten sind oder der Verdacht auf Brucellose vorliegt, so hat sie dem Besitzer des betreffenden Bestandes die nach den §§ 3 und 4 vorgeschriebenen Schutzmaßregeln mitzuteilen. Gleichzeitig hat sie den Besitzer darauf hinzuweisen, daß die Schutzmaßregeln solange zu beachten sind, bis die Seuche im Bestand als erloschen gilt (§ 5) oder der Brucelloseverdacht entfallen ist (§ 2 Abs. 2).
3. Ich bitte die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter und die übrigen Untersuchungsanstalten, jede Feststellung von Brucellose (§ 1) und des Verdachts (§ 2 Abs. 1) der zuständigen Kreisordnungsbehörde — Veterinäramt — in doppelter Ausfertigung mitzuteilen. Die Kreisordnungsbehörden haben eine Ausfertigung an die örtliche Ordnungsbehörde weiterzuleiten.
4. Zu § 2 Abs. 2: Beruht der Brucelloseverdacht auf einem nicht eindeutig verneinenden Ergebnis einer Kannenmilchuntersuchung, so können die verdächtigen Rinder (§ 2 Abs. 2 Buchst. a) durch eine umgehend vorzunehmende Einzelmilchuntersuchung ermittelt werden.
5. Zu § 6 Buchst. b: Ich ersuche die Kreisordnungsbehörden, die Zulassung von Personen zur Entnahme von Milchproben mit der Auflage zu verbinden, daß die zugelassenen Personen in den Seuchenställen Schutzkleidung tragen, die vor dem Verlassen des Bestandes zu reinigen und zu desinfizieren ist.
6. Zu § 8: Ausnahmen bitte ich im allgemeinen nur zuzulassen
  - a) von dem Verbot des Betretens von Seuchenställen (§ 4 Abs. 2 Satz 1) mit den unter Nr. 5 genannten Auflagen für Tierzuchtbeamte der Landwirtschaftskammern, Beauftragte der Rinderzuchtverbände und Angestellte der Milchkontrollverbände für ihre Kontrolltätigkeit,
  - b) von dem Verbot der Schutzimpfungen in nicht verseuchten Beständen (§ 7 Abs. 1), wenn solche Bestände einer Infektion mit Brucellen besonders ausgesetzt sind,
  - c) von dem Verbot der Schutzimpfung der Rinder im Alter von mehr als 8 Monaten (§ 7 Abs. 2) für weibliche Tiere, wenn in akut verseuchten Beständen stärkere wirtschaftliche Schäden nur durch die Impfung auch älterer Rinder zu vermeiden sind.

## II. Anerkennung als brucellosefreier Bestand

1. Rinderbestände können amtlich als brucellosefrei anerkannt werden, wenn innerhalb von 12 Monaten folgende Untersuchungen in möglichst gleichen Zeitabständen mit verneinem Ergebnis durchgeführt wurden:
    - a) von 2 Blutproben aller über 12 Monate alten Rinder oder
    - b) von 3 Kannen- oder Einzelmilchproben und einer Blutprobe aller über 12 Monate alten Rinder, wobei die Blutprobe möglichst frühestens 6 Wochen und spätestens 3 Monate nach der 3. Milchuntersuchung zu entnehmen ist. Bei trockenstehenden Kühen tritt an die Stelle der Milchprobe eine Blutprobe; bei über 12 Monate alten Bullen, Ochsen und Junggrindern sind 2 Blutproben zu untersuchen.
  2. Die amtliche Anerkennung als brucellosefreier Rinderbestand ist vom Besitzer bei der Kreisordnungsbehörde zu beantragen. In dem Antrag muß der Besitzer versichern, daß
    - a) in seinem Rinderbestand in den letzten 12 Monaten vor der Antragstellung Anzeichen von Brucellose oder Brucelloseverdacht im Sinne der §§ 1 und 2 der VO. v. 10. Januar 1957 nicht aufgetreten sind und weder eine Schutzbehandlung noch eine Schutzimpfung gegen Brucellose vorgenommen wurden,
    - b) während des Zeitraums der Untersuchungen nach Nr. 1 keine fremden Tiere eingestellt wurden, die nicht aus anerkannt brucellosefreien Beständen stammten.
  3. Die Anerkennung ist nach dem nachstehenden Muster 1 zu erteilen. Mit der Anerkennung sind folgende Auflagen zu verbinden:
    - a) In dem Rinderbestand dürfen Schutzbehandlungen, auch Schutzimpfungen, gegen Brucellose nicht vorgenommen werden.
    - b) In dem Rinderbestand dürfen nur Rinder aus nachweislich anerkannt brucellosefreien Rinderbeständen eingestellt werden. Bei den neu eingestellten Rindern ist spätestens 2 Wochen nach der Einstellung eine Blutuntersuchung auf Brucellose vorzunehmen. Bis zum Abschluß der Untersuchungen sind diese Rinder tunlichst abzusondern. Von der Untersuchung der Blutprobe bei neu eingestellten Rindern kann Abstand genommen werden, wenn der Nachweis des verneinenden Ergebnisses einer höchstens 3 Wochen zurückliegenden Blutuntersuchung auf Brucellose erbracht ist.
    - c) Die für die Anerkennung nach Nr. 1 vorgeschriebenen Untersuchungen sind regelmäßig innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten in gleichem Umfang und in den gleichen Zeitabständen zu wiederholen.
    - d) Jedes Auftreten von Brucellose oder von Brucelloseverdacht im Sinne der §§ 1 und 2 der VO. v. 10. Januar 1957 ist der Kreisordnungsbehörde umgehend mitzuteilen. In jedem Fall von Verkalben sind die ausgestoßene Frucht oder Teile der Eihaut sofort dem zuständigen Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt zur Untersuchung auf Brucellen zu zuleiten.
  4. Rinderbestände, die nach § 7 der VO. gegen Brucellose schutzgeimpft sind, können die Anerkennung als „brucellosefreier Rinderimpfbestand“ erhalten, wenn bei allen über 18 Monate alten Rindern des Bestandes die Bestimmungen von Nr. 1 erfüllt sind und eine tierärztliche Bescheinigung über die ordnungsgemäße Impfung des Bestandes nach den Vorschriften des § 7 der VO. vorgelegt wird. Die Anerkennung ist nach dem nachstehenden Muster 2 zu erteilen.
- Die vorstehenden Absätze 2 und 3 finden, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Schutzimpfungen, mit der Maßgabe Anwendung, daß auch Rinder aus anerkannt brucellosefreien Rinderimpfbeständen eingestellt werden dürfen und daß die Blutuntersuchung nach Nr. 3 Buchst. b Satz 2 bei Rindern unter 18 Monaten entfallen kann, wenn diese aus Rinderimpfbeständen stammen.
5. Die Untersuchungen nach Nr. 1 und Nr. 3 Buchst. c müssen nach den Vorschriften des § 6 der VO. durchgeführt werden. Die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter teilen alle Untersuchungsergebnisse den zuständigen Kreisordnungsbehörden — Veterinärämtern — und bei den Beständen, die dem Tiergesundheitsdienst der Landwirtschaftskammern angeschlossen sind, abschriftlich den Tiergesundheitsämtern mit. Für die Milchuntersuchungen können sowohl Kannen- als auch Einzelmilchproben verwendet werden. Die von den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern in den Molkereien durchgeföhrten Kannenmilchuntersuchungen gelten als Milchuntersuchungen im Sinne des Abschnitts II dieses RdErl.

6. Die Anerkennung erlischt und ist zurückzuziehen, wenn
- nachträglich bekannt wird, daß eine Voraussetzung für die Anerkennung nicht vorgelegen hat,
  - der Besitzer einer der in der Anerkennungsbescheinigung gemachten Auflagen nicht erfüllt, oder
  - eine nach Nr. 3 Buchst. c vorgeschriebene Wiederholungsuntersuchung oder eine sonstige Untersuchung (§ 1 der VO.) ein bejahendes Ergebnis hat.

Sobald der Bestand als brucelloseverdächtig gilt (§ 2 der VO.) erlischt die Anerkennung vorläufig und ist für die Dauer des Brucelloseverdachts auszusetzen.

7. Amtstierärztliche Bescheinigungen über die Herkunft eines Rindes aus einem amtlich als brucellosefrei anerkannten Bestand sind nach dem nachstehenden Muster 3 auf hellblauem Papier zu erteilen.

8. Die Kreisordnungsbehörden — Veterinärmter — führen Listen, aus denen hervorgeht, welche Bestände von ihnen anerkannt worden sind und welchen Beständen diese Anerkennung wieder entzogen wurde. Sie haben den Tiergesundheitsämtern der Landwirtschaftskammern bis zum 10. jeden Monats mitzuteilen, welche von den Beständen, die dem Rindergesundheitsdienst der Landwirtschaftskammern angeschlossen sind, im vergangenen Monat als brucellosefrei anerkannt worden sind und bei welchen Beständen die Anerkennung widerrufen worden ist.

### III. Aufhebung von Erlassen.

Mit Veröffentlichung dieses RdErl. treten außer Kraft:

- RdErl. d. RuPr. MfEuL. v. 1. 3. 1935 (LMBL. S. 159)
- RdErl. d. RuPr. MdI. v. 31. 8. 1935 (LMBL. S. 417)
- RdErl. d. RuPr. MdI. v. 7. 10. 1936 (RMBLiV. S. 1351)
- RdErl. d. RuPr. MdI. v. 18. 12. 1936 (RMBLiV. S. 1684)
- RdErl. d. RuPr. MdI. v. 22. 12. 1936 (RMBLiV. S. 1709)
- RdErl. d. RuPr. MdI. v. 20. 2. 1937 (RMBLiV. S. 352e)
- RdErl. d. RuPr. MdI. v. 2. 7. 1937 (RMBLiV. S. 1102)
- RdErl. d. RuPr. MdI. v. 3. 3. 1938 (RMBLiV. S. 396e)
- RdErl. d. RuPr. MdI. v. 21. 6. 1938 (RMBLiV. S. 1071)
- RdErl. d. RMdI. v. 19. 8. 1938 (RMBLiV. S. 1349)
- RdErl. d. RMdI. v. 20. 2. 1939 (RMBLiV. S. 396g)
- RdErl. d. RMdI. v. 13. 3. 1939 ((RMBLiV. S. 612))
- RdErl. d. RMdI. v. 15. 7. 1939 (RMBLiV. S. 1555)
- RdErl. d. RMdI. v. 13. 1. 1941 (RMBLiV. S. 117)
- RdErl. d. RMdI. v. 17. 6. 1941 (RMBLiV. S. 1137)
- RdErl. d. RMdI. v. 27. 2. 1942 (MBLiV. S. 483 u. 530)
- RdErl. d. RMdI. v. 23. 12. 1942 (MBLiV. S. 2379)
- RdErl. d. RMdI. v. 15. 4. 1943 (MBLiV. S. 671)
- RdErl. d. RMdI. v. 14. 3. 1944 (MBLiV. S. 315)
- RdErl. d. RMdI. v. 14. 6. 1944 (MBLiV. S. 593)
- RdErl. d. Sozialministers v. 19. 3. 1947  
(n. v. — II D — V c/5)
- RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 1. 1948 (n. v. — Vet. V. c/5)
- RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 14. 6. 1949 (n. v. — II Vet. V c/5)
- RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 11. 1949 (MBL. NW. S. 1126)
- RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 5. 1952 (n. v. — II Vet. 2220 Tgb.Nr. 2079/52)
- RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 16. 8. 1954 (MBL. NW. S. 1565).

An die Regierungspräsidenten als Landesordnungsbehörden,  
Landkreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden,  
Gemeinden und Ämter als örtliche Ordnungsbehörden,  
Landwirtschaftskammern,  
Tierärztekammern.

### Muster 1

Kreis .....

Veterinäramt

....., den  
(Ort) (Datum)

An Herrn

in .....

Betrifft: Amtliche Anerkennung als brucellosefreier Rinderbestand.

Bezug: Ihr Antrag vom .....

Ihr Rinderbestand wird hierdurch amtlich als  
"brucellosefreier Rinderbestand"

anerkannt.

Die Anerkennung ist an folgende Auflagen gebunden:

- In Ihrem Rinderbestand dürfen Schutzbehandlungen, auch Schutzimpfungen, gegen Brucellose nicht vorgenommen werden.
- In Ihrem Rinderbestand dürfen nur Rinder aus nachweislich anerkannt brucellosefreien Rinderbeständen eingestellt werden. Bei den neu eingestellten Rindern ist spätestens 2 Wochen nach der Einstellung eine Blutuntersuchung auf Brucellose vorzunehmen. Bis zum Abschluß der Untersuchungen sind diese Rinder tunlichst abzusondern. Von der Untersuchung der Blutprobe kann bei neu eingestellten Rindern Abstand genommen werden, wenn der Nachweis des verneinenden Ergebnisses einer höchstens 3 Wochen zurückliegenden Blutuntersuchung auf Brucellose erbracht ist.
- Die für die Anerkennung vorgeschriebenen Untersuchungen sind regelmäßig innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten in gleichem Umfang und in den gleichen Zeitabständen zu wiederholen.
- Jedes Auftreten von Brucellose oder Brucelloseverdacht ist dem Veterinäramt umgehend mitzuteilen. In jedem Fall von Verkalben sind die ausgestoßene Frucht oder Teile der Eihaut sofort dem zuständigen Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt zur Untersuchung auf Brucellen zuzuleiten.
- Die Anerkennung erlischt und wird zurückgezogen, wenn
  - nachträglich bekannt wird, daß eine Voraussetzung für die Anerkennung nicht vorgelegen hat,
  - der Besitzer einer der in der Anerkennungsbescheinigung gemachten Auflagen nicht erfüllt, oder
  - eine nach Nr. 3 Buchst. c vorgeschriebene Wiederholungsuntersuchung oder eine sonstige Untersuchung (§ 1 der VO. vom 10. 1. 1957) ein bejahendes Ergebnis hat.

Sobald der Bestand als brucelloseverdächtig gilt (§ 2 der VO. vom 10. 1. 1957) erlischt die Anerkennung vorläufig und wird für die Dauer des Brucelloseverdachts ausgesetzt.

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

**Muster 2**

Kreis .....

Veterinäramt

....., den .....  
(Ort) (Datum)

An Herrn

in .....

Betreff: Amtliche Anerkennung als brucellosefreier  
Rinderimpfbestand.

Bezug: Ihr Antrag vom .....

Ihr Rinderbestand wird hiermit als  
„brucellosefreier Rinderimpfbestand“  
anerkannt.

Die Anerkennung ist an folgende Auflagen gebunden:

1. In Ihrem Rinderbestand sind sämtliche weiblichen Rinder jeweils im Alter von 5—8 Monaten nach den Vorschriften des § 7 der Verordnung vom 10. Januar 1957 (GV. NW. S. 9) zu impfen. Für jedes geimpfte Tier haben Sie sich vom Impftierarzt eine Impfbescheinigung ausstellen zu lassen.
2. In Ihrem Rinderbestand dürfen nur Rinder aus nachweislich anerkannt brucellosefreien Rinderbeständen oder brucellosefreien Rinderimpfbeständen eingestellt werden. Bei den neu eingestellten Rindern ist spätestens 2 Wochen nach der Einstellung eine Blutuntersuchung auf Brucellose vorzunehmen. Bis zum Abschluß der Untersuchungen sind diese Rinder tunlichst abzusondern. Von der Untersuchung der Blutprobe kann bei neu eingestellten Rindern Abstand genommen werden, wenn der Nachweis des verneinenden Ergebnisses einer höchstens 3 Wochen zurückliegenden Blutuntersuchung auf Brucellose erbracht ist.
3. Die für die Anerkennung vorgeschriebenen Untersuchungen sind regelmäßig innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten in gleichem Umfang und in den gleichen Zeitabständen zu wiederholen.
4. Jedes Auftreten von Brucellose oder Brucelloseverdacht ist dem Veterinäramt umgehend mitzuteilen. In jedem Fall von Verkalben sind die ausgestoßene Frucht oder Teile der Eihaut sofort dem zuständigen Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt zur Untersuchung auf Brucellen zuzuleiten.
5. Die Anerkennung erlischt und wird zurückgezogen, wenn
  - a) nachträglich bekannt wird, daß eine Voraussetzung für die Anerkennung nicht vorgelegen hat,
  - b) der Besitzer eine der in der Anerkennungsbescheinigung gemachten Auflagen nicht erfüllt, oder
  - c) eine nach Nr. 3 Buchst. c vorgeschriebene Wiederholungsuntersuchung oder eine sonstige Untersuchung (§ 1 der VO. vom 10.1.1957) ein bejahendes Ergebnis hat.

Sobald der Bestand als brucelloseverdächtig gilt (§ 2 der VO. vom 10.1.1957), erlischt die Anerkennung vorläufig und wird für die Dauer des Brucelloseverdachts ausgesetzt.

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

**Muster 3**

(Hellblaues Papier)

**Amtstierärztliche Bescheinigung**über die Herkunft eines Rindes aus einem amtlich als  
**brucellosefrei anerkannten Rinderbestand\*** **Rinderbestand\***  
**Rinder-Impfbestand\***)

Das nachstehend bezeichnete Rind .....

(Geschlecht, Ohrmarke, Rasse, Alter, Kennzeichen)

stammt aus dem Bestande des .....  
(Vorname) (Name)Kreis ..... Land Nordrhein-Westfalen  
(Beruf) (Wohnort, Straße, Haus-Nr.)Der Herkunftsbestand ist seit dem ..... amtlich  
als brucellosefreier Rinderbestand/Rinder-Impfbestand\*)  
anerkannt.Das Rind ist am ..... \*)  
und am ..... \*)  
einer Blutuntersuchung auf Brucellose unterzogen worden.Die Milch aller milchgebenden Rinder des Herkunfts-  
bestandes ist letztmalig am ..... \*)  
untersucht worden.Nach den Ergebnissen der Milch- und Blutuntersu-  
chung\*) ist das Rind frei von Brucellose befunden wor-  
den.Das Rind ist lt. Impfbescheinigung des Tierarztes  
Dr. ..... vom ..... am .....  
im Alter von ..... mit lebenden Erregern  
des Brucellenstammes Buck 19 gegen Brucellose schutz-  
geimpft worden\*).Von dieser Bescheinigung darf kein Gebrauch mehr  
gemacht werden, wenn das Rind nach der Abgabe mit  
nicht kontrollierten oder nicht brucellosefreien Rindern  
(z.B. in einem Handelsstall, auf einem Markt oder beim  
Transport) in Berührung gekommen ist oder wenn die  
Voraussetzungen, die im Herkunftsbestand zur Anerken-  
nung geführt haben, bei diesem Tier nicht mehr gegeben  
sind......, den .....  
(Ort) (Datum)

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

Kreisveterinärrat  
des Kreises .....

\*) Nichtzutreffendes streichen.

## G. Arbeits- und Sozialminister

### Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnis-scheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofferaubnis-scheinverordnung

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 1. 2. 1957 —  
III B 4 — 8723

Nachstehende Sprengstofferaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller:
E. Bickmann Kohlscheid Oststraße 30	C Nr. 17/56 v. 24. 10. 1956	GAA. Aachen
Ludwig Gier Schmithof/Aa- chen-Land Kirchstraße 13	B Nr. 20/56 v. 21. 9. 1956	GAA. Aachen
Wilhelm Reidt Stolberg Bernardshammer 3	B Nr. 14/55 v. 14. 4. 1955	GAA. Aachen
Friedrich-Leo Scheen Strauch Nr. 3	C Nr. 6/56 v. 5. 4. 1956	GAA. Aachen
Heinr. Haferkemper Warstein Hochstr. 21	B Nr. 36/56 v. 20. 4. 1956	GAA. Arnsberg
Karl Riedesel Erndtebrück/ Kr. Wittgenstein Backofenstraße	B Nr. 24/54 v. 17. 7. 1954	GAA. Siegen
Albert Deutz Wuppertal- Ronsdorf Deutschherrenstr. 14 s. Z. Erndtebrück/ Kr. Wittgenstein	B Nr. 23/54 v. 17. 7. 1954	GAA. Siegen
Heinrich Böhmer Anröchte Steinbrinkstraße 25	P Nr. 1/55 v. 11. 7. 1955	GAA. Soest

— MBl. NW. 1957 S. 489.

### Aufnahme und Betreuung von Flüchtlingen aus Ungarn;

hier: a) Fürsgerische Betreuung,  
b) Abrechnung und Nachweis der Kosten in den KFH-Abrechnungen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 2. 1957 — IV A 2/KFH/200.3

Als Ergänzung zu dem Gem. RdErl. v. 19. 12. 1956 (MBl. NW. 1957 S. 31) teile ich folgendes mit:

#### 1. Fürsgerische Betreuung.

##### 1.1 Lagermäßige Unterbringung.

In Abschn. VI, Ziff. 1 a) des Bezugserl. a) ist für die Instandsetzung von Lagern ein Betrag bis zu 250,— DM und für die Einrichtung ein Betrag bis zu 200,— DM je unterzubringende Person als verrechnungsfähig erklärt worden. Inzwischen hat der Bundesminister des Innern mit RdErl. v. 10. 12. 1956 — V B 2 — 52 423 B — 1033/56 — den Betrag für die Einrichtung von Lagern auf 250,— DM erhöht. Da ein Betrag von 250,— DM je unterzubringende Person für die Beschaffung von Unterkunfts-, Küchengerät usw. (je Kopf) in der Regel ausreicht, weist der Bundesminister des Innern darauf hin, daß dieser Betrag nur im Falle eines unabsehbaren Bedürfnisses überschritten werden kann.

#### 1.2 Kosten der Auswanderung.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen hat der Bundesminister des Innern sich damit einverstanden erklärt, daß die Kosten der Auswanderung madjarischer Flüchtlinge sinngemäß nach § 14 a des Ersten Überleitungsgesetzes zu 80 v.H. mit dem Bund verrechnet werden können. Die Kostenübernahme erstreckt sich nur auf die madjaren Flüchtlinge, die von der Bundesrepublik bzw. den Ländern ordnungsgemäß aufgenommen worden sind. Die Aufwendungen sind bei Kap. 40 03 Tit. apl. 308 zu verbuchen und als Aufwendungen der individuellen Fürsorge abzurechnen.

#### 1.3 Kosten der Rückführung.

Die Kosten der Rückführung madjarischer Flüchtlinge nach Ungarn können in entsprechender Anwendung der Ziff. 1.2 dieses RdErl. wie die Kosten der Auswanderung zu 80 v.H. mit dem Bund bei Kap. 40 03 Tit. apl. 308 verrechnet werden.

#### 1.4 Jugendliche Flüchtlinge aus Ungarn.

Die Eingliederung der jugendlichen Ungarnflüchtlinge erfordert die Mitwirkung der Jugendwohlfahrtsbehörden [vgl. Abschn. V, Ziff. 4 des Bezugserl. a)] und der freien Jugendorganisationen, die auf dem Gebiet der Betreuung jugendlicher Flüchtlinge tätig sind. Der Bundesminister des Innern hat mit dem als Anlage 6 beigefügten RdSchr. v. 5. 12 1956 — J 2 — 2739 — 10513/56 — die freien Organisationen der Jugendarbeit über die Hilfsmöglichkeiten, die in Betracht kommen, unterrichtet und gebeten, mit den zuständigen Stellen Fühlung zu nehmen und ihre Hilfe anzubieten.

Anlage 6

Die Verrechnung der entstehenden Kosten im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe ist in sinngemäßer Anwendung der für die Betreuung der Jugendlichen aus der SBZ geltenden Bestimmungen vorzunehmen.

Darüber hinaus können die jugendlichen Flüchtlinge aus Ungarn Beihilfen aus dem Vorlage- und Zuschußtitel des Bundeshaushaltplanes zur Eingliederung jugendlicher Zuwanderer nach dem Erl. d. Bundesministers des Innern v. 7. 8. 1956 (GMBL S. 414), bekanntgegeben mit meinem RdErl. v. 1. 9. 1956 (MBl. NW. S. 1981), erhalten, sofern die Voraussetzungen im Einzelfall gegeben sind.

#### 1.5 Tbc.-Hilfe.

Es ist vereinzelt vorgekommen, daß Flüchtlinge aus Ungarn tbc.-krank sind. Soweit Leistungen der Tbc.-Hilfe für madjarische Flüchtlinge entstehen, können diese in entsprechender Anwendung des Bezugserl. a) mit dem Bund verrechnet werden. Die Aufwendungen für Tbc.-Hilfe sind nicht von den ggf mit der Durchführung beauftragten Bezirksfürsorgeverbänden, sondern nur von den Landesfürsorgeverbänden nachzuweisen.

#### 2. Abrechnung.

2.0 Es hat sich als notwendig und zweckmäßig erwiesen, die Aufwendungen der individuellen Fürsorge und die der lagermäßigen Unterbringung getrennt zu verbuchen und zu verrechnen. In Abänderung des Abschn. VI, Ziff. 4) Abs. aa) des Bezugserl. a) bitte ich daher die Regierungspräsidenten, die Aufwendungen der individuellen Fürsorge bei Kap. 40 03 Tit. apl. 12 (Einnahmen) und Tit. apl. 308 (Ausgaben), die Aufwendungen der lagermäßigen Unterbringung bei Kap. 40 03 Tit. 13 (Einnahmen) und Tit. apl. 309 (Ausgaben) in Höhe von 80 v.H. im Bundeshaushalt zu verbuchen.

Soweit die Unterbringung der Flüchtlinge aus Ungarn in Heimen und ähnlichen Einrichtungen auf der Grundlage eines Tagespflegesatzes nach Ziff. 1 b) des Bezugserl. a) erfolgt, sind diese Aufwendungen bei Tit. apl. 308 zu verbuchen und als Aufwendungen der individuellen Fürsorge abzurechnen.

2.1 Der Nachweis der Kosten in den Vierteljahresabrechnungen über die Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe erfordert eine Änderung bzw. Ergänzung der Formblätter.

**Anlage 1****2.10 Formblatt I: (Anlage 1)**

Die Aufwendungen der individuellen Fürsorge werden unter Teil I Abschn. A, Sp. 1 bzw. Sp. 3 (Tbc.-Hilfe) „Allgemeine Fürsorge“ nachgewiesen. Hinter Abschn. C wird ein neuer Abschn. D eingefügt. Die Bezeichnung lautet: „Individuelle Fürsorge für Flüchtlinge aus Ungarn — Von den in Teil I Abschn. A Sp. 1 und 3 nachgewiesenen Aufwendungen entfallen auf Flüchtlinge aus Ungarn“:

Teil II Ziff. 1 „Allgemeine Fürsorge“ ist wie folgt zu ergänzen:

Parteien...

„davon Flüchtlinge aus Ungarn“

Personen...

„davon Flüchtlinge aus Ungarn“

**Anlage 2****2.11 Formblatt KFH 1: Seite 2 Abschn. A: (Anlage 2)**

Die Überschrift lautet:

„Individuelle Fürsorge für Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und Berlin sowie Flüchtlinge aus Ungarn<sup>1)</sup>.“

I. Gesamtausgabe (Formblatt I Teil I A Ziff. 9 Sp. 2 plus 4 und Abschn. D Sp. 1)

II. Gesamteinnahme (Formblatt I Teil I A Ziff. 10 Sp. 2 plus 4 und Abschn. D Sp. 2)

**Anlage 3****2.12 Formblatt 7: (Anlage 3)**

Die Sp. 1 des Abschn. „Zweckbestimmung“ ist wie folgt zu ergänzen:

„Individuelle Fürsorge für Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und Berlin sowie Flüchtlinge aus Ungarn — KFH 2 und KFH 3 — .“

Die Zeile zwischen III und IV lautet:

Bundesanteil insgesamt (KFH 2 und KFH 2 a und KFH 2 b und KFH 3).

**2.13 Formblatt KFH 3: (Anlage 4)**

Der Nachweis der Aufwendungen für die lagermäßige Unterbringung ist nach dem als Anlage 4 beigefügten Muster eines Formblattes KFH 3 zu führen, das auch für die Zusammenstellung der Bezirksabrechnungsstelle zu verwenden ist.

2.2 Der Kostenanteil des Landes nach Abschn. VI Ziff. 3) des Bezugserl. a) — Aufwendungen der individuellen Fürsorge und Aufwendungen der lagermäßigen Unterbringung — ist nach dem als Anlage 5 beigefügten Muster eines Formblattes KFH (L) nachzuweisen, das auch für die Zusammenstellung der Bezirksabrechnungsstelle zu verwenden ist.

In Ergänzung des Abschn. VI, Ziff. 4), Abs. bb) des Bezugserl. a) bitte ich die Regierungspräsidenten, auf Grund der Kostenabrechnung der Stadt- und Landkreise zu erstattende Landesanteile bei Unterteil 2 des Kap. 06 96 apl. Tit. 453 zu verausgaben und den Unterteil 2 als Buchungsstelle auch in den Titelbüchern der Regierungshauptkasse einzurichten. Der Landesanteil an den aufkommenden Einnahmen ist bei Kap. 06 96 apl. Tit. 16 a zu verbuchen.

Die Abrechnungen der Bezirksfürsorgeverbände nach Formblatt KFH (L) sind den Regierungspräsidenten in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Regierungspräsidenten legen mir die Zusammenstellung der Bezirkssahlen mit einer Ausfertigung der Abrechnung der Bezirksfürsorgeverbände mit der übrigen Abrechnung der Kriegsfolgenhilfe jedoch gesondert zum vierteljährlichen Abrechnungszeitpunkt, erstmalig mit der Abrechnung für das vierte Rechnungsvierteljahr 1956 vor.

Die Landesfürsorgeverbände legen mir die Abrechnung nach Formblatt KFH (L) zum gleichen Termin in zweifacher Ausfertigung vor.

**Bezug:** a) Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen v. 19.12.1956 (MBI.NW. 1957 S. 31),  
b) RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23.3. 1956 (MBI. NW. S. 793).

An die Regierungspräsidenten,  
den Landschaftsverband Rheinland, Düsseldorf,  
Landschaftsverband Westfalen-Lippe,  
Münster (Westf.).

**Anlage 1****Formblatt I Seite 3****Noch Teil I: Ausgaben und Einnahmen****C. Sonstige Leistungen**

Art der Leistung	Ausgaben		
	1	2	Reine Ausgaben 3
1. Krankenversorgung gemäß LAG . . . . .			
2. Fürsorgeerziehung für Zugewanderte*) . . .			
3. Weihnachtsbeihilfen . . . . .			

**D. Individuelle Fürsorge für Flüchtlinge aus Ungarn**

	Ausgaben		
	1	2	Reine Ausgaben 3
Von den in Teil A Spalte 1 und 3 nachgewiesenen Aufwendungen entfallen auf Flüchtlinge aus Ungarn . . . . .			

**Teil II: Die laufend Unterstützten der offenen Fürsorge und der Tbc-Hilfe**

Art der Leistung	Bestand am Anfang des RvJ.	Zugänge im RvJ.	Bestand am Ende des RvJ.	Abgänge im RvJ. (Sp. 1 + 2 — 3)
	1	2	3	4
1. Allgemeine Fürsorge				
Parteien . . . . .				
davon Flüchtlinge aus Ungarn				
Personen . . . . .				
davon Flüchtlinge aus Ungarn				
darunter mit Leistungen nach § 6 e RGr.				
2. Fürsorge für Zugewanderte				
Parteien . . . . .				
Personen . . . . .				
darunter mit Leistungen nach § 6 e RGr.				
3. Soziale Fürsorge gemäß BVG				
Parteien . . . . .				
Personen . . . . .				
darunter mit Leistungen nach § 27, 1 BVG				
4. Offene Fürsorge zusammen (1 + 2 + 3)				
Parteien . . . . .				
Personen . . . . .				
5. Außerdem: Tbc-Hilfe (einschl. Zugewanderte) *)				
Parteien . . . . .				
Personen . . . . .				
darunter mit Leistungen nach § 6 e RGr.				

Bemerkung: Die Aufgliederung der lfd. Unterstützten nach Empfängergruppen erfolgt nur einmal jährlich durch besonderen Ergänzungsnachweis.

**Anlage 2****Formblatt KFH 1 Seite 2 (Abschnitt A)**

- A) Individuelle Fürsorge für Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und Berlin sowie Flüchtlinge aus Ungarn 1)

	100 v. H.		80 v. H.	
	DM	Pf	DM	Pf
I. Gesamtausgabe (Formblatt I Teil I A Ziffer 9 Spalte 2 plus 4 und Abschnitt D Spalte 1 . . . . .				
II. Gesamteinnahme (Formblatt I Teil I A Ziffer 10 Spalte 2 plus 4 und Abschnitt D Spalte 2 . . . . .				
III. Bundesanteil (I minus II) . . . . .				

Formblatt KFH 7 Seite 2

### Anlage 3

	Individuelle Fürsorge für Zugewanderte aus der sowj. Bes.-Zone und Berlin sowie Flüchtlinge aus Ungarn KFH 2 u.KFH 3	Zweckbestimmung Soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte u. Kriegshinterbliebene gem. BVG KFH 2a	Fürsorgeerziehung für Zugewanderte aus der sowj. Besatzungszone und Berlin KFH 2b
	80 v. H. DM Pf	100 v. H. DM Pf	80 v. H. DM Pf
I. Gesamtausgabe . . . . .			
II. Gesamteinnahme . . . . .			
III. Bundesanteil . . . . .			

	DM	Pf
Bundesanteil insgesamt (KFH 2 und KFH 2 a und KFH 2 b und KFH 3).....		
<b>IV. Zahlungen auf den Bundesanteil</b>		
1. Übertrag aus dem Vorvierteljahr (Bestand schwarz, Erstattungsanspruch rot) .....		
2. Überweisungen für das Abrechnungsvierteljahr.....		
3. Gesamtbetrag (IV 2. plus oder minus IV 1.) .....		
<b>V. Abrechnungsergebnis *)</b>		
1. Erstattungsanspruch des Landes (III minus IV 3).....		
2. Bestand an Bundesmitteln (IV 3. minus III) .....		

\*) Einzusetzen unter IV 1, der Übersicht für das nächste Abrechnungsvierteljahr.

**Formblatt KFH 3**

Anlage 4

**Stadt-Landkreis:** .....  
**(Bezirksfürsorgeverband)**

## **Abrechnung**

## über die Kosten der lagermäßigen Unterbringung ungarischer Flüchtlinge (Durchgangs- und Wohnlager)

Rechnungsvierteljahr vom ..... bis ..... 19 .....

Sachlich richtig:

Es wird bescheinigt, daß diese Abrechnung nur solche Ausgaben enthält, die tatsächlich geleistet sind, sich im Rahmen der bestehenden Vorschriften halten und zur Erstattung aus Bundesmitteln nicht bereits an anderer Stelle nachgewiesen worden sind.

Festgestellt: ..... , den ..... 19.....

(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

(Name der Behörde)

(Unterschrift d. Beh.-Vorst. oder des Vertreters)

- |    |   |
|----|---|
| 1. | Persönliche Ausgaben (Gehälter, Löhne usw.) . . . . . |
| 2. | Sächliche Ausgaben . . . . .                          |
| a) | Kosten der Ersteinrichtungen . . . . .                |
| b) | Kosten der laufenden Unterhaltung . . . . .           |
| c) | sonstige Sachausgaben . . . . .                       |
| d) | Verpflegung . . . . .                                 |
| e) | Barleistungen an Lagerinsassen . . . . .              |
| 3. | Gesamtausgabe . . . . .                               |
| 4. | Gesamteinnahme . . . . .                              |
| 5. | Reine Ausgaben (Summe 3 minus Summe 4) . . . . .      |

Belegung am Schluß des Abrechnungszeitraumes ..... Personen

**Formblatt KFH (L)****Anlage 5**

Bezirksfürsorgeverband  
Landesfürsorgeverband

.....

**Erstattungsanforderung**

der Interessenquote des Landes (20 %) über die Kosten der individuellen Fürsorge und der lagermäßigen Unterbringung ungarischer Flüchtlinge gemäß Gem. RdErl. vom 19. 12. 1956 (MBl. NW. 1957 S. 31), Abschnitt VI, Abs. 3.

**Berichtszeitraum:** ..... 19 .....

	100 % DM	20 % DM
<b>I. Gesamtausgaben</b>		
a) Kosten der individuellen Fürsorge . . . . .	.....	.....
b) Kosten der lagermäßigen Unterbringung . . . . .	.....	.....
Summe I insgesamt:	.....	.....
<b>II. Gesamteinnahmen</b>		
a) individuelle Fürsorge . . . . .	.....	.....
b) lagermäßige Unterbringung . . . . .	.....	.....
Summe II insgesamt:	.....	.....
Interessensquote des Landes (I minus II)	.....	.....

Sachlich richtig:

Es wird besonders bescheinigt, daß diese Erstattungsanforderung nur solche Ausgaben enthält, die tatsächlich an den berechtigten Personenkreis gem. Abschn. VI Abs. 3 des o. a. RdErl. geleistet sind und die Interessensquote zur Erstattung aus Bundes- oder Landesmitteln nicht bereits an anderer Stelle nachgewiesen ist.

Festgestellt: ..... , den 19.....

..... (Unterschrift, Amtsbezeichnung)

..... (Name der Behörde)

..... (Unterschrift des Behördenvorstehers oder seines Vertreters)

**Anlage 6**

„Der Bundesminister des Innern  
— J 2 — 2739 — 10513/56 —

Bonn, den 5. Dezember 1956

- a) An die obersten Jugendbehörden der Länder  
pp.

**Betr.: Jugendliche Flüchtlinge aus Ungarn.**

**Anlg.: — 1 —**

Die Bundesrepublik nimmt eine erhebliche Zahl der Flüchtlinge auf, die im Zusammenhang mit den politischen Ereignissen in Ungarn ihre Heimat verlassen und nach Österreich einströmen. Bei den Flüchtlingen handelt es sich zum überwiegenden Teil um alleinstehende Jugendliche im Alter von 14—25 Jahren. Die Verteilung der Flüchtlinge auf die einzelnen Länder erfolgt in der Regel über bestimmte Durchgangslager. Die Landesflüchtlingsverwaltungen veranlassen die Unterbringung der Flüchtlinge in Lagern, Heimen oder Familien. Die Arbeitsverwaltungen sorgen für ihre berufliche Unterbringung.

Die Eingliederung der jugendlichen Ungarnflüchtlinge erfordert darüber hinaus die Mitwirkung aller Jugendbehörden und der freien Organisationen, die auf dem Gebiet der Betreuung jugendlicher Flüchtlinge tätig sind.

Bei der Eingliederung dieser Jugendlichen entstehen voraussichtlich vielfach die gleichen Probleme, die aus der Eingliederungsarbeit für die SBZ-Jugend bekannt sind. Darüber hinaus werden aber infolge der sprachlichen Schwierigkeiten der Ungarnflüchtlinge besondere Hilfen erforderlich werden. Im einzelnen werden folgende Hilfsmöglichkeiten in Betracht kommen:

1. Mitwirkung bei der vorübergehenden und endgültigen Unterbringung.  
Für die vorübergehende Unterbringung der jugendlichen Flüchtlinge werden in gewissem Umfange Jugendherbergen, Jugenderholungsheime und ähnliche Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden können. Bei der endgültigen Unterbringung ist zu prüfen, ob freie Plätze in Lehrlings- und Jugendwohnheimen ausgenutzt werden können.
2. Herstellung einer unmittelbaren persönlichen Verbindung zwischen den jugendlichen Flüchtlingen und den örtlichen Jugendämtern sowie den in der Jugendarbeit stehenden Verbänden.

Dieser Frage ist besondere Bedeutung beizumessen, da unter allen Umständen vermieden werden muß, daß die jugendlichen Ungarnflüchtlinge in eine ihrer Eingliederung unzuträgliche Isolierung geraten.

3. Einbeziehung in bestehende Jugendgemeinschaftswerke oder Neubildung von Jugendgemeinschaftswerken.

Die Zusammenfassung der jugendlichen Flüchtlinge zu Gruppen ist für die Ungarnflüchtlinge von entscheidender Bedeutung. Die Betreuung in den Jugendgemeinschaftswerken wird Kurse zur Erlernung der deutschen Sprache umfassen müssen.

4. Teilnahme an Freizeiten.

Es sollte insbesondere geprüft werden, ob und in welchem Umfang Freizeiten in der Weihnachtszeit durchgeführt werden können.

Da es nicht möglich sein wird, diese Eingliederungsbeihilfen zentral zu steuern, bitte ich alle in Frage kommenden behördlichen Stellen und freien Organisationen der Jugendarbeit, mit den Landesflüchtlingsverwaltungen oder den zuständigen örtlichen Stellen Fühlung aufzunehmen und ihre Hilfe anzubieten.

Hinsichtlich der Kostenfrage weise ich auf meinen Erl. v. 20. 11. 1956 — V B 2 — 52 423 B — 1032/56 hin.

Darüber hinaus können die jugendlichen Flüchtlinge aus Ungarn Beihilfen aus dem Vorlage- und Zuschußtitel des Bundeshaushaltplanes zur Eingliederung jugendlicher Zuwanderer gem. meinem Erl. v. 7. 8. 1956 (GMBL Nr. 27 v. 31. 8. 1956 S. 414) erhalten, sofern die Voraussetzungen im Einzelfalle gegeben sind.

Mit Rücksicht darauf, daß sich die Zahl der in die Bundesrepublik kommenden Ungarnflüchtlinge noch nicht übersehen läßt, bitte ich, schon jetzt Erwägungen anzustellen, wie weitere, evtl. notwendig werdende Hilfsmaßnahmen möglichst schnell und wirksam durchgeführt werden können. Ich bitte ferner, mich von Schwierigkeiten finanzieller oder sonstiger Art in Kenntnis zu setzen, die bei der Betreuung und Eingliederung der jugendlichen Flüchtlinge im Rahmen der o. a. Hilfsmaßnahmen auftreten.

In Vertretung: Bleek."

— MBl. NW. 1957 S. 489.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.**

**Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zugl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.**  
**(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)**

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch  
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.